

Bunte Ecke

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische pädagogische Zeitschrift**

Band (Jahr): **35 (1925)**

Heft 6

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-788533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Anstaltsleitung mitgeteilt, verbunden mit einem Vorschlag für die weitere Erziehung.

Die Weitererziehung kann im Landerziehungsheim selbst erfolgen. Wenn dies nicht notwendig oder nicht möglich erscheint, macht das Gutachten auf zweckmässige Unterbringungsmöglichkeiten aufmerksam.

Über die Aufenthaltsdauer im Landerziehungsheim nach der Beobachtungszeit können verbindliche Angaben zum voraus in der Regel nicht gemacht werden. Die Entlassung soll schliesslich vom Erziehungszustand des Zöglings abhängen.

Sofern nicht Entlassung ins Elternhaus möglich ist oder anderweitige Anstaltsversorgung notwendig wird, besorgt die Anstaltsleitung die Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie und vermittelt eine zweckmässige Arbeits- oder Arbeitslehrstelle. Die so untergebrachten Zöglinge unterstehen bis zu einem mit den Versorgern zu vereinbarenden Zeitpunkte auch weiterhin der erzieherischen Leitung durch das Landerziehungsheim. Sie werden regelmässig besucht, das Ergebnis der dabei gemachten Beobachtungen wird halbjährlich den Versorgern mitgeteilt.

Für die erzieherische Aufsicht durch das Landerziehungsheim während der Unterbringungszeit in einer Pflegefamilie wird eine monatliche Entschädigung von Fr. 5.— berechnet. Alle Zöglinge werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Pflegesatzes gleich behandelt.

Das Gesuch um Aufnahme eines Zöglings ist zu richten an die Anstaltsleitung, welche über die Aufnahme entscheidet. Dem Gesuch sind beizulegen: Ein Bericht der bisherigen Erzieher über die Lebensgeschichte bis zum Zeitpunkte der Anmeldung, Geburtsschein, eine Kostengutsprache und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Wenn der körperliche oder seelische Zustand eines internen oder externen Zöglings des Landerziehungsheims dringliche Massnahmen erfordert, so werden diese durch die Anstaltsleitung auf Rechnung der Versorger angeordnet, wenn immer möglich nach vorhergehender Vereinbarung mit denselben.

Für Privatzöglinge richten sich die Unterbringungskosten nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Versorger. Der niedrigste Pflegesatz beträgt Fr. 60.— monatlich. Das Pflegegeld ist immer monatlich vorauszubezahlen.

Für dieses Pflegegeld gewährt das Landerziehungsheim Wohnung, Beköstigung, Werktags- und Arbeitskleidung, Instandhaltung der Wäsche und der Kleidung, die gesamte erzieherische und hausärztliche Pflege.

* * * * * **B U N T E E C K E** * * * * *

Frauenbeurteilung.

„Traurig um den Sohn, der nicht das Gefühl gehabt hat in seiner Kindheit, dass seine Mutter das beste Wesen der Welt sei. Nichts ist verhängnisvoller, als eine böse Mutter gehabt zu haben. Unsere ganze Gemüts-tiefe wird gefärbt durch die mütterliche Wesensart. Das ist besonders wichtig für den Mann, der meiner Meinung nach dem ganzen weiblichen Geschlecht so gegenübersteht zeit seines Lebens, wie er im tiefsten Innern von seiner Mutter Weiblichkeit Wissen und Durchschauen gewonnen hat. Man sieht in der Art der Mutter die ganze Weiblichkeit im Guten wie im Schlechten. Wer einmal die ganze Tiefe der Mutterliebe seg-

nend über sich empfunden hat, wird auch (trotz alledem!) niemals über ein Weib ganz schlecht denken können, wie umgekehrt die Erlebnisse mit einer schlimmen Mutter stets einen unauslöschbaren Verdacht gegen das Weib als solches hinterlassen werden. Hier steckt sicher der Grund zu der Weiberfeindschaft eines Schopenhauer, Nietzsche, Strindberg und Weininger, und hier die Kraft Goethes, Frauencharaktere durchgehends zwingend wahrer und hinreissender schildern zu können als männlich echte (vielleicht mit der alleinigen Ausnahme des Götz und des Mephisto).“

Karl Ludwig Schleich.

*

Wer von Grund aus Lehrer ist, nimmt alle Dinge nur in bezug auf seine Schüler ernst, — sogar sich selbst.

Nietzsche.

*

„Die Erkenntnis um ihrer selbst willen“ — das ist der letzte Fallstrick, den die Moral legt: damit verwickelt man sich noch einmal völlig in sie.

Nietzsche.

*

Nicht die Stärke, sondern die Dauer der hohen Empfindungen macht die hohen Menschen.

Nietzsche.

*

Reife des Mannes: das heisst den Ernst wiedergefunden zu haben, den man als Kind hatte, beim Spiel.

Nietzsche

*

Je abstrakter die Wahrheit ist, die du lehren willst, um so mehr musst du noch die Sinne zu ihr verführen.

Nietzsche.

*

Von den Sinnen her kommt erst alle Glaubwürdigkeit, alles gute Gewissen, aller Augenschein der Wahrheit.

Nietzsche.

*

Die Streitigkeiten der Gelehrten entstehen gewöhnlich aus übermässigem Ehrgeiz und unersättlicher Begierde, sich einen Namen zu machen, oder aus Neid, den geringeres Verdienst gegen den Glanz des höheren hegt, der es verdunkelt.

Friedrich d. Gr. an Voltaire.

*

Wer hier in dieser Welt will leben,
der muss sich ganz darein ergeben,
dass er der Welt nichts recht tun kann
in allem, was er nur fängt an,
wie er darzu auch immer tu',
er sei auch wer er will; darzu
wie hoch von Adel, Geschlecht und Stamm,
wie würdig von Geburt und Nam',
wie reich, wie weis und wohlgelehrt,
wie gewaltig, gross und hochgehrt —
und hätt' ihn selber Gott geadelt —
dennoch blieb er nicht ungetadelt
von dieser unverschämten Welt
in allen Stücken abgemeld't.
Sie lässt nichts ungetadelt bleiben!

Hans Sachs (Spruchgedicht 1531).